jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/15 10ObS64/93, 10Ob1505/94, 2Ob366/97f, 9ObA57/02a, 3Ob264/04a, 3Ob34/05d, 7Ob55/07z (

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1993

Norm

ZPO §146 III
ZPO §148 Abs2

Rechtssatz

Ist die Prozesshandlung durch einen Irrtum versäumt worden, beginnt die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dessen möglicher Aufklärung, sofern diese durch auffallende Sorglosigkeit unterblieben ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 64/93
  Entscheidungstext OGH 15.04.1993 10 ObS 64/93
  Veröff: SZ 66/51
- 10 Ob 1505/94
  Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 Ob 1505/94
- 2 Ob 366/97f
  Entscheidungstext OGH 20.01.1998 2 Ob 366/97f
  Auch; Beisatz: Eine auffallende Sorglosigkeit setzt dabei ein extremes Abweichen von der gebotenen Sorgfalt voraus, also eine Sorgfaltswidrigkeit, die einem ordentlichen Menschen in der gegebenen Situation keinesfalls unterlaufen wäre. (T1)
- 9 ObA 57/02a
  Entscheidungstext OGH 27.03.2002 9 ObA 57/02a
  Beisatz: Ob eine auffallende Sorglosigkeit oder (nur) eine Sorglosigkeit minderen Grades vorliegt, ist regelmäßig von den Umständen des Einzelfalls abhängig. (T2)
- 3 Ob 264/04a
  Entscheidungstext OGH 22.12.2004 3 Ob 264/04a
  Beis wie T2
- 3 Ob 34/05d
  Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 34/05d
  Beis wie T2

- 7 Ob 55/07z
  Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 55/07z
- 10 Ob 59/08m
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 10 Ob 59/08m
  Auch; Beisatz: Begehrt die Partei die Wiedereinsetzung wegen eines Irrtums, so fällt das Hindernis nicht erst dann weg, wenn sie den Irrtum tatsächlich aufgeklärt hat, sondern zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufklärung wegen eines nicht bloß minderen Grads des Versehens unterblieben ist. (T3)
- 9 Ob 4/10v
  Entscheidungstext OGH 03.03.2010 9 Ob 4/10v
  Vgl auch; Beis wie T2
- 1 Ob 26/12y
  Entscheidungstext OGH 01.03.2012 1 Ob 26/12y
  Beis wie T2
- 9 Ob 43/11f
  Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 Ob 43/11f
- 3 Ob 60/13i
  Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 60/13i
- 6 Ob 204/15s
  Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 204/15s
  Auch; Beisatz: Die Frist beginnt schon dann zu laufen, wenn der säumigen Partei die Verspätung hätte auffallen müssen, also mit jeder schon bestehenden, von der Partei jedoch tatsächlich nicht ausgeschöpften Möglichkeit des Wegfalls des Irrtums; dies wäre etwa dann der Fall, wenn die Partei Informationen hätte einholen können oder eine nachträgliche Kontrolle möglich gewesen wäre. (T4)
- 6 Ob 161/16v
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 161/16v
  Beis ähnlich wie T2
- 1 Ob 213/17f
  Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 213/17f
  nur T3; Beisatz: Hier: Von einem Anwalt wird jedwede eigene Überprüfung der Rechtzeitigkeit bei der Verfassung eines Rechtsmittels unterlassen und der von der Kanzleikraft gesetzte Eingangsvermerk nicht kontrolliert - auffallende Sorglosigkeit (mwN). Verspäteter Wiedereinsetzungsantrag. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0036742

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at